

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 10

Kiel, den 16. Mai

1978

### Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Glockenordnung) vom 2. Mai 1978 (S. 131) — Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. April 1978 (S. 132)

### II. Bekanntmachungen

Einberufung der Synode der NEK vom 26. bis 28. Mai 1978 (S. 135) — Gebührenordnung für Orgelsachverständige in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. 4. 1978 (S. 135) — Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes (S. 135) — Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1978 (S. 136) — Ausstellung in Kiel — „Appelle an die Vernunft — Werbung für den sozialen Wandel“ (S. 136) — Neue Filme zum Verleih (S. 137) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 137) — Stellenausschreibungen (S. 139)

### III. Personalien (S. 140)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Glockenordnung) vom 2. Mai 1978

Auf Grund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

Für die Beratung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise in Glockenangelegenheiten beruft das Nordelbische Kirchenamt einen Glockensachverständigen.

#### § 2

##### Gegenstand der Beratung

(1) Die Beratung durch den Glockensachverständigen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Neubau von Türmen, in denen Glocken aufgehängt werden sollen,
- b) Neubau von Glockenträgern,
- c) Aufhängung von Glocken in vorhandenen Türmen,
- d) Änderung und Erweiterung vorhandener Glockengeläute,
- e) Änderung von Glockenstuben und ihrer Schallluken,
- f) Änderung der Aufhängung, der Intonation und der Lautstärke vorhandener Geläute.

(2) Die Beratung ist rechtzeitig für die Planung der Vorhaben nach Absatz 1 bei dem Glockensachverständigen zu beantragen.

#### § 3

##### Zusammenarbeit mit dem Nordelbischen Kirchenamt

Der Glockensachverständige berät die jeweilige Körperschaft im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen). Bei Zweifeln über die Standsicherheit hat er mit dem zuständigen Referenten für Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt die Einschaltung weiterer Fachleute abzustimmen.

#### § 4

##### Ausschreibung

Der Glockensachverständige erarbeitet eine Ausschreibung, die von der auftraggebenden Körperschaft an einschlägige Firmen versandt wird. Die Auswahl der Firmen trifft die Körperschaft nach Beratung durch den Glockensachverständigen. Die Firmen sind aufzufordern, ihre Angebote nur an die auftraggebende Körperschaft zu richten.

#### § 5

##### Auswertung der Angebote

Die eingegangenen Angebote sind an den Glockensachverständigen weiterzuleiten, der für die auftraggebende Körperschaft einen schriftlichen Vergabevorschlag zu erarbeiten hat. Danach beschließt die Körperschaft über die Vergabe des Auftrages in Abwesenheit des Glockensachverständigen.

## § 6

## Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Der Beschluß über die Vergabe des Auftrags ist bei Vorhaben nach § 1 Buchstaben a bis e zusammen mit der Stellungnahme des Glockensachverständigen dem Nordelbischen Kirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.\*) Der Beschluß wird wirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist.

(2) Der Auftrag an die Firma darf erst nach Erteilung der Genehmigung vergeben werden.

## § 7

## Abnahme

(1) Die Abnahme der fertigen Glocken soll im Herstellungswerk stattfinden, es sei denn, der Glockensachverständige hält es im Einzelfall nicht für erforderlich.

(2) Eine zweite Abnahme erfolgt durch den Glockensachverständigen nach Aufhängung und Inbetriebnahme der Glocken.

## § 8

## Gebühren

(1) Der Glockensachverständige erhält für seine Tätigkeit Gebühren und Reisekostenerstattung aus dem Haushalt der Nordelbischen Kirche. Die Kosten für Reisen zum Herstellungswerk der Glocken trägt die Kirchengemeinde.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Für die Beratung nach § 2,<br>für die Erarbeitung der Ausschreibung nach § 4<br>und für die Prüfung der Angebote nach § 5<br>insgesamt | 30,— DM |
| 2. Für die Beratung beim An- und Verkauf ge-<br>brauchter Glocken   | 30,— DM |
| Bei mehr als einer Glocke bei Ziffer 1 und 2;<br>für jede weitere Glocke  | 10,— DM |
| 3. Für die Abnahmeprüfung im Werk oder auf<br>dem Turm bei einer Glocke   | 40,— DM |
| Für jede weitere Glocke   | 20,— DM |
| 4. Für die Abnahme einer elektrischen Läute-<br>anlage  | 20,— DM |
| 5. Für die Abnahme eines Glockenstuhles   | 30,— DM |

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr.-Ing. Alt

Az.: 6021 — B I

**Allgemeine Verwaltungsanordnung  
über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der  
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
vom 18. April 1978**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beratungspflicht, Begriffsbestimmungen
- § 3 Orgelsachverständige, Gebühren
- § 4 Anhörung
- § 5 Stellung der Orgel
- § 6 Prospektgestaltung, Denkmalschutz
- § 7 Auswahl der Firmen
- § 8 Ausschreibung
- § 9 Verwendung von Altmaterial
- § 10 Prüfung der Angebote
- § 11 Entscheidung des Kirchenvorstandes
- § 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung
- § 13 Orgelbauvertrag
- § 14 Bauaufsicht
- § 15 Abnahme
- § 16 Orgelpflegevertrag
- § 17 Orgelbaukommission
- § 18 Mitglieder der Orgelbaukommission
- § 19 Entsprechende Anwendung
- § 20 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 102 Abs. 3 der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

## § 1

## Allgemeines

In Kirchen und Kapellen müssen, in anderen Räumen, die auch zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt sind, sollen als Hauptinstrument nur fest eingebaute oder bewegliche Pfeifenorgeln verwendet werden. Zweitinstrumente sollen bevorzugt bewegliche Pfeifeninstrumente, z. B. Truhengorgeln sein.

## § 2

## Beratungspflicht, Begriffsbestimmungen

(1) Bei jedem Orgelbauvorhaben sowie beim An- und Verkauf einer Orgel hat der Kirchenvorstand über das Nordelbische Kirchenamt die Beratung durch einen Orgelsachverständigen zu beantragen.

(2) Orgelbauvorhaben sind der Neu- und Umbau, die Restaurierung und Instandsetzung sowie der Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen.

- a) Orgelneubau ist die Neuerstellung einer Pfeifenorgel, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere.
- b) Orgelumbau ist jede Veränderung der Orgelgröße (Registeranzahl oder Registerart), jede Veränderung an der Aufstellung der Orgel oder von Orgelteilen oder jede Veränderung an der Traktur.
- c) Restaurierung ist die Wiederherstellung historisch wertvoller Orgeln hinsichtlich des Klanges, der Technik und des äußeren Erscheinungsbildes.
- d) Instandsetzung ist die Reparatur von nicht mehr funktionsfähigen Orgeln oder Orgelteilen, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht.
- e) Abbruch ist die Beseitigung von Orgeln oder Orgelteilen.

\* Siehe § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. 5. 1977 (GVOBl. S. 123).

## § 3

## Orgelsachverständige, Gebühren

(1) Das Nordelbische Kirchenamt bestellt Orgelsachverständige in der erforderlichen Anzahl auf die Dauer von sechs Jahren. Ihre Amtszeit kann verlängert werden. Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.

(2) Die Orgelsachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen im Bereich der Nordelbischen Kirche nach freier Wahl zur Verfügung.

(3) Die Orgelsachverständigen erhalten für ihre Leistungen Gebühren, Reisekosten und Auslagenersatz nach Maßgabe der vom Nordelbischen Kirchenamt erlassenen Gebührenordnung.

(4) Die Gebühren für die Prüfung, Vorbereitung und Schlußabnahme nach Abschnitt I, Ziffern 1, 2 und 4 der Gebührenordnung sowie die Reisekosten übernimmt das Nordelbische Kirchenamt. Die Gebühren für die Bauaufsicht nach Abschnitt I, Ziffer 3 der Gebührenordnung zuzüglich der damit verbundenen Reisekosten trägt der Kirchenvorstand.

## § 4

## Anhörung

Der Orgelsachverständige hat im Rahmen der Beratung außer den Kirchenvorstand auch den zuständigen Organisten anzuhören. Der Kirchenvorstand kann im Benehmen mit dem Orgelsachverständigen den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik zur Beratung hinzuziehen.

## § 5

## Stellung der Orgel

Bei Orgelneubauten und -umbauten stellt der Orgelsachverständige im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) fest, ob der vorgesehene Platz für die Orgel räumlich und klanglich geeignet ist. Dabei ist auch die Möglichkeit besonderer kirchenmusikalischer Aufführungen mit Chor und Instrumentalgruppen zu berücksichtigen.

## § 6

## Prospektgestaltung, Denkmalschutz

(1) Bei der Gestaltung eines Orgelprospektes haben sich Kirchenvorstand und Orgelsachverständiger durch das Nordelbische Kirchenamt (Dezernat für Bauwesen) beraten zu lassen.\*

(2) Bei Kirchenneubauten soll das Einvernehmen des Architekten herbeigeführt werden.

(3) Handelt es sich um eine denkmalgeschützte Kirche, so ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt nach § 12 wird durch die vorstehenden Regelungen nicht entbehrlich.

## § 7

## Auswahl der Firmen

Bei Orgelneubauten, -umbauten und -restaurierungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Orgelsachverständige

\* Siehe § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. 5. 1977 (GVBl. S. 123).

dige soll den Kirchenvorstand dahin beraten, zur Abgabe von Angeboten nur solche Firmen aufzufordern, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit möglichst gleichwertig sind.

## § 8

## Ausschreibung

(1) Bei Orgelneubauten erarbeitet der Orgelsachverständige unter Berücksichtigung der mit dem Kirchenvorstand und dem Organisten festgelegten Disposition eine Ausschreibung, anhand derer die aufgeforderten Firmen vergleichbare Angebote zu erstellen haben. Den Firmen ist zur Auflage zu machen, andere Lösungsvorschläge nur alternativ anzubieten.

(2) Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, sind für die Spezifizierung mindestens folgende Angaben zu fordern:

- a) die Register und ihre Fußtonzahl,
- b) Bauform der Labialstimmen und der Rohrwerke,
- c) Material der Pfeifen,
- d) Gehäuse und Prospekt: Zeichnungen (Grundriß, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1:10 oder 1:20 als Vorentwurf, Beschreibung der Materialien und der Oberflächenbehandlung,
- e) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- f) Nebenregister und Spielhilfen,
- g) vorgesehene Weikanordnung und Baubeschreibung der Windladen,
- h) Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile,
- i) System, Platz und Frontrichtung des Spieltisches (bei elektrischer Traktur: ob freistehend oder beweglich),
- k) Balg- und Gebläseanlage.

(3) Die Nebenzüge (Koppeln, Kombinationen, Tremulant, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben.

(4) In den Ausschreibungsbedingungen ist zu vermerken, daß die Orgelbaufirmen auf Ersuchen des Orgelsachverständigen verpflichtet sind, diesem Auskunft über die Berechnung der Mensuren und die Zusammensetzung der gemischten Stimmen zu geben. Die Firmen sind aufzufordern, ihre Angebote nur an den Kirchenvorstand zu richten.

(5) Bei Orgelumbauten und -instandsetzungen muß darüber hinaus der vom Orgelsachverständigen auszuarbeitende Dispositionsvorschlag folgende Angaben enthalten:

- a) die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,
- b) die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,
- c) ggf. die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

(6) Rückfragen zur Ausschreibung während der Angebotsfrist sind vom Orgelsachverständigen zu beantworten. Werden hierdurch die Angebote oder die Abgabetermine beeinflußt, sind die Antworten allen Anbietern schriftlich zuzustellen.

## § 9

## Verwendung von Altmaterial

Der Orgelsachverständige hat darauf zu achten, daß die Orgelbaufirmen in ihren Kostenanschlägen das etwa von ihnen zu übernehmende Material der alten Orgel anrechnen und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwenden. In allen Fällen, in denen keine Anrechnung vorgesehen ist, bleibt das Altmaterial Eigentum der Kirchengemeinde.

## § 10 Prüfung der Angebote

(1) Der Kirchenvorstand hat die eingegangenen Angebote unverzüglich dem Orgelsachverständigen zuzuleiten. Der Orgelsachverständige hat einen Prüfbericht über die technische, künstlerische und finanzielle Beurteilung der Angebote anzufertigen. Er soll darin eindeutige Empfehlungen aussprechen und diese begründen.

(2) Vor Prüfung durch den Orgelsachverständigen sind die Angebote vertraulich zu behandeln.

## § 11 Entscheidung des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand beschließt die Beauftragung der Firma in Abwesenheit des Orgelsachverständigen und informiert diesen über seinen Beschluß.

## § 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

(1) Der Beschluß des Kirchenvorstandes über den Neu- und Umbau, den An- und Verkauf und den Abbruch einer Orgel oder von Orgelteilen bedarf der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt.\*

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind außer dem Beschluß beizufügen:

- a) Das Angebot mit allen Anlagen einschl. Zeichnungen der Firma, die den Zuschlag erhalten soll,
- b) der schriftliche Prüfbericht des Orgelsachverständigen,
- c) eine Zusammenstellung der Endsumme der Angebote und
- d) der Finanzierungsplan.

(3) Der Orgelsachverständige erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

## § 13 Orgelbauvertrag

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schließt der Kirchenvorstand mit der Orgelbaufirma den Orgelbauvertrag ab. Auch hierbei hat er sich vom Orgelsachverständigen beraten zu lassen.

## § 14 Bauaufsicht

(1) Dem Orgelsachverständigen ist die Bauaufsicht zu übertragen. Er hat Werkstattprüfungen vorzunehmen, wenn er es für die ordnungsgemäße Erstellung des Werkes für notwendig hält. Die Überprüfung der vertragsmäßigen Leistungen an Ort und Stelle gehört ebenfalls zu seinen Leistungen. Dem Orgelsachverständigen ist der jederzeitige Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

(2) Der Schriftverkehr zwischen dem Orgelsachverständigen und der Orgelbaufirma ist durchschriftlich dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu geben.

## § 15 Abnahme

(1) Nach Abschluß der Orgelbauarbeiten muß innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist die Abnahmeprüfung

\* Siehe § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. 5. 1977 (GVObI. S. 123).

durch den Orgelsachverständigen erfolgen. Dabei sollen mindestens der Organist und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ein bevollmächtigter Vertreter der Orgelbaufirma anwesend sein. Der Organist kann durch den Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik vertreten werden.

(2) Der Kirchenvorstand soll die Abnahme spätestens zwei Monate nach Abschluß des Orgelbauvorhabens beschließen. Der Orgelsachverständige hat dazu ein schriftliches Gutachten darüber zu erstatten, ob die Orgelbaufirma die vereinbarten Leistungen erbracht hat. Der Kirchenvorstand erhält das Abnahmegutachten in zwei Exemplaren, das Nordelbische Kirchenamt in einem Exemplar.

(3) Werden Mängel festgestellt, muß der Kirchenvorstand die Orgelbaufirma auffordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich zu beheben. Der Beschluß über die Abnahme der Orgel kann erst dann gefaßt werden, wenn der Orgelsachverständige die Behebung der Mängel festgestellt hat.

(4) Die Begleichung der Abschlußrechnung der Orgelbaufirma darf erst erfolgen, wenn der Orgelsachverständige die Rechnung geprüft und fachtechnisch festgestellt hat. Erfolgt keine Abnahme gilt § 17.

(5) Vor Ablauf der Garantiezeit hat der Kirchenvorstand die Orgel noch einmal vom Orgelsachverständigen prüfen zu lassen.

## § 16 Orgelpflegevertrag

Nach Fertigstellung der Orgel ist mit der Herstellerfirma ein Vertrag über die Pflege und Stimmung der Orgel (Orgelpflegevertrag) abzuschließen. Die Verträge sollen die Laufzeit eines Haushaltsjahres haben und sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Eine Lohnleitklausel kann Vertragsbestandteil sein.

## § 17 Orgelbaukommission

(1) Für die folgenden besonderen Aufgaben wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Orgelbaukommission gebildet:

- a) Zur Beratung des Kirchenvorstandes, des Orgelsachverständigen oder des Nordelbischen Kirchenamtes in grundsätzlichen Orgelangelegenheiten sowie für Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung,
- b) zur Beratung bei Streitigkeiten zwischen dem Kirchenvorstand, dem Orgelsachverständigen und den Orgelbaufirmen.

(2) Der Kirchenvorstand und der Orgelsachverständige können Anträge zur Einberufung der Orgelbaukommission an das Nordelbische Kirchenamt richten. In welchen Fällen die Orgelbaukommission beratend tätig werden soll, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

## § 18 Mitglieder der Orgelbaukommission

Der Orgelbaukommission gehören an:

1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befaßte Orgelsachverständige,
2. der Landeskirchenmusikdirektor,
3. der Vorsitzende des Bauausschusses der Nordelbischen Kirche,
4. der für Kirchenmusik zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt,

5. der Dezernent für Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt,  
6. der im Einzelfall zuständige Referent für Bauwesen im  
Nordelbischen Kirchenamt.

Die Orgelbaukommission kann weitere Berater hinzuziehen.

### § 19

#### Entsprechende Anwendung

Die für die Kirchenvorstände geltenden Bestimmungen sind für andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen entsprechend anzuwenden, soweit sie Auftraggeber für Orgelbauvorhaben oder für An- und Verkäufe von Orgeln sind.

### § 20

#### Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Alle Bestimmungen der ehemaligen Landeskirchen in Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Eutin und die im Kirchenkreis Harburg bisher für das Orgelbauwesen geltenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Alt

Az.: 6011 — B I

## Bekanntmachungen

### Einberufung der Synode der NEK vom 26. bis 28. Mai 1978

Kiel, den 26. April 1978

Gemäß Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung der NEK hat der Präsident der Synode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Synode zu einer am Freitag, den 26. Mai 1978 beginnenden Synodaltagung nach Rendsburg einberufen.

Schwerpunkte der Beratungen sind u. a. das Wahlgesetz II. Teil (2. Lesung), das Pfarrstellengesetz (1. u. 2. Lesung), das Anwendungs- und Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz der VELKD (1. u. 2. Lesung), das Kirchensteuergesetz und das Finanzgesetz. Außerdem wird berichtet über Ausbildungs-förderungsprogramme und die Einsetzung eines nordelbischen Umweltschutzbeauftragten. Auch die Entscheidung über die Einladung zum Deutschen Evangelischen Kirchentag 1981 im Bereich Nordelbiens wird die Synode treffen.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, am Sonntag, den 21. Mai 1978 und auch am Sonntag, den 28. Mai 1978 in allen Gottesdiensten der Tagung der Synode der NEK fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. H ü b n e r

Bischof

KL-Nr. 555/78

### Gebührenordnung für Orgelsachverständige in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 18. 4. 1978

Das Nordelbische Kirchenamt hat für die Tätigkeit der von ihr bestellten Orgelsachverständigen die folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### I. Leistungen

1. Prüfung einer Orgel einschl. Gutachten  
bis 10 Register 50,— DM  
über 10 Register 80,— DM
2. Aufstellung der Disposition und der Leistungsverzeichnisse,  
Prüfung der Angebote sowie Beratung der zuständigen Stellen  
bis 10 Register 50,— DM  
über 10 Register 80,— DM

3. Bauaufsicht und Werkstattprüfung,  
Prüfung der Schlußrechnung und Überwachung der Mängelbeseitigung  
0,5 % der Herstellungskosten
4. Schlußabnahmeprüfung einschl. Abnahme-gutachten  
bis 10 Register 50,— DM  
über 10 Register 80,— DM

II. Für Leistungen, die über die Ziffern 1—4 hinausgehen und für Leistungen bei Orgelbauvorhaben von besonderer Bedeutung und Größe können auf Antrag des Orgelsachverständigen vor Beginn der Tätigkeit für den Einzelfall abweichende Gebührensätze vom Nordelbischen Kirchenamt festgelegt werden.

III. Reisekosten werden nach den jeweils für die Nordelbische Kirche geltenden Bestimmungen gezahlt.

IV. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Gebührenordnungen für Orgelsachverständige außer Kraft. Die vorher entstandenen Gebührenforderungen werden nach den bisher geltenden Gebührenordnungen abgerechnet.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr.-Ing. Alt

Az.: 6011 — B I

### Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Freibetrag der Pastoren für die Ablieferung der Vergütung aus Nebentätigkeit

Kiel, den 27. April 1978

Die Kirchenleitung hat den Freibetrag, der im Falle der Ausübung einer Nebentätigkeit durch Pastoren von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist, gemäß § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes für das Jahr 1978 auf 5 400 DM jährlich festgesetzt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

J e s s e n

Az.: 31140 — D I / D 1

## Informationen über die Kollekten im Monat Juni 1978

Kiel, den 3. Mai 1978

### 1. Am 4. Juni 1978 (2. Sonntag nach Trinitatis) für das Diakonische Werk (EKD)

„Diakonie ist Bibelarbeit mit den Händen“ hat einmal jemand gesagt. Wir haben viele Möglichkeiten, diese Bibelarbeit zu tun: Wir können Zeit opfern und uns um Mitmenschen kümmern, die einsam sind und auf Zuwendung warten. Wir können Nachbarschaftshilfe üben; wir können Verständnis anstelle von Vorurteilen setzen, um gestrauchelten, haltlosen und durch Enttäuschung verbitterten Menschen zurecht zu helfen; wir können Fürbitte üben und darum beten, daß wir die vielfältige Not erkennen und angemessen darauf reagieren. Auch das Opfer des heutigen Gottesdienstes, das für besondere Aufgaben der Diakonie bestimmt ist, ist ein Stück dieser „Bibelarbeit mit den Händen“.

Wir erbitten das Opfer für die vielfältige Not in unserem eigenen Land sowie in Ost-Europa. Obwohl gerade auch die Gemeindeglieder dieser Bruderkirchen persönliche Opfer bringen, sind sie auf unsere finanzielle Mithilfe angewiesen, um Heime und Anstalten zu erneuern, Beratungsdienste auf- und auszubauen und pflegerische Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Wir sind dankbar, daß es auch diesen Kirchen möglich ist, ihren diakonischen Auftrag ungehindert durchzuführen.

Lassen Sie uns ein großzügiges Opfer geben, um ein Zeugnis der gnädigen Zuwendung Gottes gerade zu den Schwachen, Benachteiligten und Ratlosen in der menschlichen Gesellschaft abzulegen.

### 2. Am 11. Juni 1978 (3. Sonntag nach Trinitatis) für die Bahnhofsmissionen (Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Altona, Harburg)

Das Nordelbische Diakonische Werk e. V. übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Die Evangelische Bahnhofsmission arbeitet im Bereich der Nordelbischen Kirche auf 11 Stationen. In den 80 Jahren ihres Bestehens hat sie auf vielfältige Weise Hilfesuchenden und Menschen in Not geholfen. Weit über 400 000 Menschen fanden im Jahre 1977 bei den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern verständnisvolle Hilfe. Es waren vor allem Fahrschüler, alleinreisende Kinder, Körperbehinderte, DDR-Besucher, Ausländer, Straftatlassene, Obdachlose. Der zunehmende Reiseverkehr, insbesondere in den Ferienzeiten, läßt den Dienst der Bahnhofsmission immer wichtiger werden.

Die heute erbetene Kollekte soll helfen, den Fortgang der Arbeit der Evangelischen Bahnhofsmission auch weiterhin zu ermöglichen.

### 3. Am 18. Juni 1978 (4. Sonntag nach Trinitatis) für die Diakonissen-Mutterhäuser (Alten Eichen, Flensburg, Volksdorf, Kropp, Jerusalem, Bethesda)

Die fünf Diakonissen-Mutterhäuser in der Nordelbischen Kirche sind Träger von evangelischer Krankenhausarbeit, Altenheimen, Ausbildungsstätten und Pflegeeinrichtungen. Drei davon sind in Hamburg (Alten Eichen, Jerusalem und Volksdorf), dazu kommen im Norden Flensburg und Kropp, sowie der Teil der Schwesternschaft des Zehlendorfer Diakonievereins, der in Hamburg-Bergedorf im Evangelischen Krankenhaus Bethesda Dienst tut. Die Einrichtungen dieser Häuser werden innerlich und äußerlich durch viele Jahr-

zehnte hindurch von den Diakonissen-Schwesternschaften getragen. Gesellschaftliche Veränderungen und neue Gesetze haben neue Probleme geschaffen.

Viele der Mittel, die die Schwesternschaften früher in Ausbau und Erhaltung ihrer Werke investieren konnten, werden zunehmend für die Altersversorgung beansprucht. Die Schwesternschaften bemühen sich, ihr inneres Erbe an die immer zahlreicher werdenden freien Mitarbeiter in ihren Werken weiterzugeben.

Die erbetene Kollekte soll zum Teil für Maßnahmen zur Betreuung von Feierabend-Diakonissen und zum Teil für Rüstzeiten und Fortbildungsarbeit in den Häusern verwendet werden.

Wir erbitten Ihre Unterstützung, damit diese geprägten kirchlichen Gemeinschaften lebenskräftig bleiben können.“

### 4. Am 25. Juni 1978 (5. Sonntag nach Trinitatis) für das Nordelbische Missionszentrum

In Indien, Tanzania und Papua Neuguinea wird das Schulwesen heute weitgehend vom Staat getragen. Trotzdem bleiben unseren Partnerkirchen in diesen Ländern auf dem Gebiet des Erziehungs- und Bildungswesens mehr Aufgaben, als sie allein bewältigen können. Neben der Vermittlung von Wissen und manchen praktischen Fähigkeiten und der Anleitung zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln geht es den Partnerkirchen bei ihrem Dienst in den verschiedenen Schulzweigen von der Volksschule bis zum Gymnasium, in Handwerkerbildungsstätten, Landwirtschaftsschulen und Lehrerseminaren um Unterweisung im Glauben und um eine biblische Lebensorientierung für die ihnen anvertrauten jungen Menschen. Sie erbitten unsere Mithilfe bei diesen Aufgaben..

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 8160 — TI / T 2

Ausstellung in Kiel — „Appelle an die Vernunft — Werbung für den sozialen Wandel“

Kiel, den 28. April 1978

Vom 19. Mai bis zum 1. Juni ist in der Sonnin-Halle des Kieler Schlosses täglich von 10 bis 18 Uhr die Ausstellung „Appelle an die Vernunft — Werbung für den sozialen Wandel“ zu sehen. Sie zeigt nationale und internationale Aufklärungskampagnen zur Situation von Gastarbeitern, Gesundheitsvorsorge, Drogenmißbrauch und anderen sozialen Themen — darunter auch kirchliche Kampagnen von „Brot für die Welt“ und die erfolgreiche Plakataktion der Nordelbischen Kirche „Menschen brauchen Gott“. Die Beispiele wurden vom Verlag Gruner & Jahr sowie der Werbeagentur Lintas gesammelt. Träger der Kieler Ausstellung sind das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche, der Bund Deutscher Werbeberater und das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik. Ziel der Ausstellung ist es, Menschen auf andere Gedanken zu bringen — auf Gedanken der Hilfe, der Toleranz und der selbstkritischen Besinnung. „Appelle an die Vernunft“ sind Appelle für mehr Menschlichkeit. Hier treffen sich Kirche und Werbung. Ein Besuch der Ausstellung mit Konfirmanden oder anderen Kreisen der Gemeinde ist sehr zu empfehlen. Der Besucher erhält einen umfassenden Einblick in einen immer wichtiger werdenden Zweig der Wer-

bung, der sich aufklärend und informierend an der Lösung sozialer Fragen in unserer Gesellschaft beteiligt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5300 — T I / T 1

### Neue Filme zum Verleih

Tonbildserie

**Sebas Schaukelgeschichte**

17 Dia, Tonband 9,5 cm/sec.,

Textheft — Laufzeit: 9 Min.

Seba, ein kleines Mädchen aus Tansania, erzählt von ihrer Heimat: Sie beschreibt die Landschaft, die Menschen, berichtet von der Kirche, den Missionaren und Entwicklungshelfern. Die Serie ist für die Arbeit mit Kindern gut geeignet.

Ein Arbeitsbogen (Anzahl bitte angeben!) kann angefordert werden. Die Kinder können ihn bunt malen, ein Lied lernen oder auch ‚Gelerntes‘ aus der Dia-Serie vertiefen.

Verleih: Nordelbisches Missionszentrum,  
Agathe-Lasch-Weg 16, Hamburg 52  
Tel. 040 / 8 80 57 71

\*

Tonbildserie

**Libanon — Land am Weißen Berg**

49 Dia, Tonband 9,5 cm/sec.,

Textheft — Laufzeit: 25 Min.

Die 1977 produzierte Serie führt ein in die Geschichte des Libanon, dem Land, das seit Jahren unter Krieg und Bürgerkrieg leidet. Neben der ausführlichen Information über die Hintergründe des Konfliktes berichtet die Dia-Serie über die Bemühungen der Christen, Grundsteine für ein neues, friedliches Miteinander zu legen.

Verleih: Nordelbisches Missionszentrum,  
Agathe-Lasch-Weg 16, Hamburg 52  
Tel. 040 / 8 80 57 71

\*

Tonbildserie

**Die Geschichte von Ah-Söi**

47 Dia, Tonband 9,5 cm/sec.,

Textheft — Laufzeit: 12 Min.

Im ersten Drittel der Serie wird die Millionenstadt Hongkong mit all' ihren Problemen vorgestellt. Ein zweiter Block stellt beispielhaft vor, wie Christen und Kirchen in Hongkong versuchen, den Menschen zu helfen. Ein dritter Teil (ab Dia 13) macht mit dem Arbeiter Ah-Söi und seinen Schwierigkeiten bekannt.

Ausführliche Informationen über die Lage der Arbeiter und die Arbeit des Christian Industrial Committee sind im Anhang des Textheftes enthalten.

Verleih: Nordelbisches Missionszentrum,  
Agathe-Lasch-Weg 16, Hamburg 52  
Tel. 040 / 8 80 57 71

\*

Tonbildserie

**Ulyankulu**

52 Dia, Tonband 9,5 cm/sec.,

und Kasette, Textheft —

Laufzeit: ca. 25 Min.

Unruhen, Krieg und Bürgerkrieg in Zaire, Ruanda, Burundi, Uganda, Mosambik und dem südlichen Afrika haben in den letzten Jahren viele Menschen zu Flüchtlingen gemacht. Tansania hat vielen von ihnen eine neue Heimat gegeben. Die Serie Ulyankulu informiert über die Bemühungen von Staat, Vereinten Nationen und Kirche, Flüchtlingsnot zu mildern. Der Serie sind Hilfen für ein Nachgespräch beigelegt.

Verleih: Nordelbisches Missionszentrum,  
Agathe-Lasch-Weg 16, Hamburg 52  
Tel. 040 / 8 80 57 71

Az.: 5028 — 2 — W 3

### Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde **Barmstedt** im Kirchenkreis Rantzau wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juni 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Barmstedt im Naherholungsgebiet Hamburgs umfaßt bei 4 Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder. Volks- und Realschule am Ort; weiterführende Schulen in Elmshorn gut zu erreichen. Geräumiges Pastorat vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Goetz, Kirchenstraße 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Theilig, Kirchenstr. 4, 2202 Barmstedt, Tel. 0 41 23 / 38 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde **Flensburg-St. Jürgen** im Kirchenkreis Flensburg wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Flensburg-St. Jürgen umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 12 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt u. a. über eine Kirche, ein großes Gemeindehaus, zwei Kindergärten und drei Schwesternstationen. Von den Bewerbern wird neben dem Engagement in Predigt und Seelsorge Bereitschaft zum Einsatz in der Jugendarbeit und in der Erwachsenenbildungsarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Steenbock, Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Flensburg-St. Jürgen (2) — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung.

Die Kirchengemeinde Ansgar Hamburg-Langenhorn im nördlichen Vorortsbereich der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt bei 3 Pfarrstellen und ca. 16 000 Einwohner ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, ein Kindertagesheim, einen Kindergarten, ein Altenheim und eine Diakoniestation. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Gemeinde eine A-Kirchenmusikerin, ein Küster, eine Gemeindegewerkschafterin, zwei diakonisch-missionarische Mitarbeiter und eine Bürokräftin tätig. Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind Gottesdienste in verschiedenen Formen, Kirchenmusik, Diakonie, Alten- und Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie der Amtshandlungsbereich. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 3 68 91, und Pastor Martensen, Timmweg 8, 2000 Hamburg 62, Tel. 0 40 / 5 20 42 56.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ansgar-HH-Langenhorn (2) — P I/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juli 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit umfaßt ca. 1 250 Gemeindeglieder. Zwei renovierte Kirchen in Kahleby und Moldenit (Gottesdienst sonntäglich abwechselnd, liturgische Gewänder nicht unbekannt). Pastorat (1970) mit Gemeinderäumen in landschaftlich schöner Lage in Schaalby. Jugendarbeit im Rahmen des biblisch ausgerichteten CVJM Südan-geln. Kinderstube im Pastorat. Vor- und Grundschule am Ort; alle anderen Schulen im 7 km entfernten Schleswig gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Wassermühlenstr. 12, 2340 Kappeln (Schlei). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12, 2340 Kappeln (Schlei), Tel. 0 46 42 / 35 02, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Erichsen, Tel. 0 46 22 / 26 92.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kahleby-Moldenit — P III/P 3

\*

In der Oster-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Oster-Kirchengemeinde in Kiel umfaßt bei drei Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Kirche und Gemeindezentrum vorhanden. Dienstwohnung wird gestellt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Schwerpunktmäßige Aufgaben sind Seelsorge und Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Mess, Eduard-Adler-Str. 23, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 3 89 81, und Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde in Kiel (1) — P III/P 3

\*

In der Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 6 350 Gemeindeglieder. Erwünscht ist ein Pastor, der in Bereitschaft zur Zusammenarbeit neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen vermag. Schwerpunktbildung in der Gemeindegliederarbeit erfolgt nach Absprache. Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27, und Pastor Hesse, Altenteichstr. 13, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 72 27 09.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-Kirchengemeinde Kiel-Wellingdorf (2) — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Mürwik im Kirchenkreis Flensburg ist die 4. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Mürwik hat bei 4 Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder aus den verschiedensten sozialen Bereichen. Kirche (1958 erbaut), 2 Gemeindehäuser, Kindergarten und Mitarbeiterwohnhaus vorhanden. Alle Formen der Gemeindegliederarbeit werden durchgeführt. Als Pastorat ist ein Bungalow angemietet. Die Gemeindegliederarbeit wird von einer großen Zahl haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter getragen.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie bereit sind, die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Pastoren fortzuführen und zu fördern. Schwerpunktarbeit im Rahmen der Gesamtgemeinde sollte vereinbart werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Steenbock,

Mühlenstr. 19, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 5 20 21, und Pastor Möbius, Fördestr. 6, 2390 Flensburg, Tel. 04 61 / 3 70 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Mürwik (4) — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Oldesloe im Kirchenkreis Segeberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Oldesloe hat 7 Pfarrstellen; auf Grund der Neueinteilung der Seelsorgebezirke ab 1. 11. 1978 umfaßt der Bezirk dieser Pfarrstelle den Landbezirk Rethwisch mit dem Dienstsitz in Rethwischdorf mit insgesamt ca. 2 600 Gemeindegliedern. Neue Kirche und renoviertes, geräumiges Pastorat mit 2 Gemeinderäumen vorhanden. Im Bezirk dieser Pfarrstelle wird eine rege Jugend- und Altenarbeit und eine gute Chorarbeit (nebenberuflicher Kirchenmusiker) geleistet. Gute Teamarbeit unter den Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern. Keine Verwaltungsarbeit des Pfarrstelleninhabers. Sämtliche Schulen im 6 km entfernten Bad Oldesloe durch Busverbindung zu erreichen. Autobahnanschluß zu den Hochschul- und Universitätsstädten Lübeck und Hamburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hannemann, Kirchberg 4, 2060 Bad Oldesloe, Tel. 0 45 31 / 60 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bad Oldesloe (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. 6. 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost umfaßt ein Neubaugebiet am Stadtrand im Osten Hamburgs. Hier leben ca. 14 000 Menschen, von denen ca. 7 500 evangelisch sind. Die Kirchengemeinde hat eine Kirche, ein Gemeindehaus und einen Kindergarten, drei Pfarrstellen und viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter. Da die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft die gottesdienstliche und die soziale Arbeit sind, suchen wir einen Pastor, der eine geistliche und weltoffene Persönlichkeit ist. Wir hoffen, daß er die junge Gemeinde weiterführen und ausbauen kann. Vor allem wünschen wir uns einen gelehrten Menschen, damit die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen Kirchenvorstand, Mitarbeitern und Pastoren mit dem neuen Pastor fortgesetzt werden kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schroeder, Schloßstraße 78, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40 / 68 73 61, und Pastor Hübner, Hegeneck 2 a, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 72 28 76.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rahlstedt-Ost (2) — P II/P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ansgar, Hamburg-Langenhorn, sucht zum 1. Juli 1978

eine(n) Diakon(in) oder  
eine Gemeindegemeinschaftshilfskraft

für den Bereich der Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Ansgar, Hamburg-Langenhorn im nördlichen Vorortbereich der Freien und Hansestadt Hamburg umfaßt bei 3 Pfarrstellen, ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine Kirche, zwei Gemeindehäuser, ein Kindertagesheim, einen Kindergarten, ein Altenheim und eine Diakoniestation. An hauptamtlichen Mitarbeitern sind in der Gemeinde eine Kirchenmusikerin, ein Küster, eine Gemeindegemeinschaftshilfskraft, zwei diakonisch-missionarische Mitarbeiter und eine Bürokräft tätig. Bisherige Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind Gottesdienste in verschiedenen Formen, Kirchenmusik, Diakonie, Alten- und Konfirmanden- und Jugendarbeit, sowie der Amtshandlungsbereich. Eine Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Ansgar, Langenhorner Chaussee 276, 2000 Hamburg 62. Auskünfte erteilt Pastor Martensen, Timmweg 8, 2000 Hamburg 62, Tel.: 040/5 20 42 56.

Az.: 30 Ansgar-Hamburg-Langenhorn — E 2

\*

Im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Stelle des

Kirchenkreis-Jugendwartes

zum 1. Oktober 1978 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

Fachaufsicht über die Jugendarbeit des Kirchenkreises; Aus- und Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter; Arbeit in der Mitarbeiterkonferenz und den evangelischen Jugendgruppen; Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren; Vermittlung von Anregungen und Organisation übergemeindlicher Aktivitäten; Leitung des Kirchenkreis-Jugendbüros (Schreibkraft vorhanden).

Vergütung erfolgt nach KAT. Wohnung kann gestellt werden. Bewerbungen erbeten an den Kirchenkreisvorstand Norderdithmarschen, Beselerstr. 28, 2240 Heide.

Az.: 20 Kirchenkreis Norderdithmarschen — E 2

\*

Beim Rentamt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön mit dem Sitz in Preetz ist baldmöglichst die Stelle des

Verwaltungsleiters

neu zu besetzen.

Es handelt sich um eine Auftragsverwaltung für die Kirchenkreiskasse, 15 angeschlossene Kirchengemeinden, das Diakonische Werk des Kirchenkreises (nur Haushalt), mit insgesamt rd. 84 000 Gemeindegliedern.

Gesucht wird eine Führungskraft mit überdurchschnittlichen Kenntnissen und Erfahrungen in allen Bereichen der kirchlichen Verwaltung.

Erwünscht — jedoch nicht Voraussetzung — ist eine mit Erfolg abgelegte Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder der Nachweis einer vergleichbaren Vorbildung.

Die Besoldung erfolgt nach III KAT (BAT).

Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

In Preetz sind alle Schulen vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen vollständigen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Rentamtsausschusses für das Rentamt im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön z. Hd. Regierungsrat Paul Merkl, Kirchenstr. 33, 2308 Preetz.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz und Verordnungsblattes.

Auskünfte erteilen Propst Richers und Regierungsrat Merkl, Tel. 0 43 42 / 27 79 bzw. 0431 / 59 54 42 (Merkl dienstlich).

Az.: 30 Kirchenkreis Plön — D 5

## Personalien

### Ordiniert:

- Am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Dr. Rolf Dabelstein;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Dieter Eckert;
- am 23. April 1978 der Pastor Wolfgang Feige;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Christoph Huppenbauer;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Klaus Johannsen;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Lorenz Kock;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Erhard Leiner;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Helmut Neiß;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Hans-Joachim Ramm;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Kurt Triebel;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Hans-Werner Waldow;
- am 23. April 1978 der Kandidat des Predigtamtes Harald Weskott;
- am 23. April 1978 die Pfarrvikarin Hannelore Gregersen-Cordsen;
- am 23. April 1978 der Pfarrvikaranwärter Fritz Krämer;
- am 23. April 1978 der Pfarrvikaranwärter Gottfried Meyn;
- am 23. April 1978 der Pfarrvikaranwärter Rudi Naterski.

### Ernannt:

- Der Pastor Volker Hausen, bisher in Bovenau, mit Wirkung vom 1. Mai 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Osdorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Blankenese;
- der Pastor Peter Kruse, z. Z. in Norderstedt, mit Wirkung vom 1. Mai 1978 zum Pastor der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Nien-dorf.

### Berufen:

- Der Pastor Jan Harbeck, bisher in Herzhorn, mit Wirkung vom 15. Mai 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Stellau, Kirchenkreis Rantau;
- der Pastor Dr. Horst Dreyer, bisher in Westerland auf Sylt, auf Grund seiner Wahl mit Wirkung vom 1. September 1978 auf die Dauer von 10 Jahren zum Propst des Kirchenkreises Eutin und gleichzeitig zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin.

### Eingeführt:

- Am 31. Januar 1978 der Pastor Werner Hasselmeier als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhauseelsorge am Universitäts-Krankenhaus Eppendorf;
- am 2. April 1978 der Pastor Rolf du Maire als Pastor der St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf;
- am 16. April 1978 der Pastor Werner Traulsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg;
- am 20. April 1978 der Pastor Jürgen Wieggrebe als Pastor für den Dienst beim Landesverein für Innere Mission in Schleswig-Holstein e. V. in der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling — Staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik —;
- am 23. April 1978 der Pastor Theo Mißfelder als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg.

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uetersen, Am Kloster, Kirchenkreis Pinneberg, der Pastor Dr. Rolf Dabelstein;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Gesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf —, der Pastor Dieter Eckert;

- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf, der Pastor Christoph H u p p e n b a u e r ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Kirchenkreis Norderdithmarschen, der Pastor Klaus J o h a n n s e n ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grömitz, Kirchenkreis Oldenburg, der Pastor Lorenz K o c k ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwesing, Kirchenkreis Husum-Bredstedt, der Pastor Erhard L e i n e r ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, der Pastor Helmut N e i ß ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel, der Pastor Hans-Joachim R a m m ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zur Dienstleistung in der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost und ab 1. Juni 1978 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, die Pastorin Petra T h o b a b e n , geb. Eichler;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster, der Pastor Kurt T r i e b e l ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bughagen-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck, der Pastor Hans-Werner W a l d o w ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, der Pastor Harald W e s - k o t t ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes zur Dienstleistung im Referat Aktions- und Besinnungszentrum des Nordelbischen Missionszentrum; der Pfarrvikar Fritz K r ä m e r ;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —, der Pfarrvikar Gottfried M e y n ;
- der Pfarrvikar Reinhard M i e t h e r , z. Z. in Toestrup, mit Wirkung vom 1. Mai 1978 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Toestrup, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1978 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenberg, Kirchenkreis Münsterdorf, der Pfarrvikar Rudi N a t e r s k i .

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. August 1978 der Pastor Helmut Krause in Basthorst;
- zum 1. Dezember 1978 der Pastor Alfred Schürmann in Hamburg-Poppenbüttel.

#### Gestorben:



Pastor i. R.

### Christian Lohse

geboren am 5. September 1907 in Hamburg-Altona,  
gestorben am 19. April 1978 in Husum.

Der Verstorbene wurde am 18. 6. 1935 in Breklum ordiniert. Er war anschließend Missionar in Indien, seit 1947 Pastor in Joldelund und von 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 3. 1971 Pastor in Schwesing.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.



Pastor

### Klaus Voß

geboren am 24. November 1912 in Eggstedt/Dithm.,  
gestorben am 27. April 1978 in Hemmingstedt.

Der Verstorbene wurde am 13. 7. 1947 in Hemmingstedt ordiniert. Er war anschließend Hilfsgeistlicher in Hemmingstedt und vom 9. 4. 1950 bis zu seinem Sterbetag Pastor in Hemmingstedt.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.